

es, zu vermuthen, daß Lestere die Autorität der wirklich vorliegenden Quelle in gewohnter Weise zu willkürlichen Ausschmückungen gemäßbraucht, die Jahre der Aufnahme: 893, 950, 966 — die die Quelle niemals angiebt — für bestimmte chronologische Combinationen hinzugebichtet, auch den Widerfindus, den er für die Verknüpfung des Herimann und Thancmar mit dem widukindischen Geschlecht¹⁾, den Bruno, den er für das Geschlecht des Ecbertus monoculus²⁾ nothwendig brauchte, den Thiadmarus, durch dessen Aufnahme in Gegenwart seines vermeintlichen Vaters Riuthar von Walbeck er den S. 411 der Traditiones erklären wollte, erfunden hat³⁾. — Auch, daß Gerold zugleich corveyischer Mönch war, und Nachkommenschaft hinterließ, kam ihm sehr gelegen⁴⁾, wie vielen Antheil daher er, wie vielen die alte membrana an jenem Dislichon hat, wird man erst nach genauer Durchsicht des ganzen Codex S. Viti besser bestimmen können. —

Vielleicht sind aus jener Tabelle der Regierungen sämtlicher Aebte von Corvey, die Wigand als fünfte Abtheilung seiner Handschrift bezeichnet, die abweichenden Sterbetage einiger derselben bei Falke, vielleicht gründen sie sich auf Falke's bessere Lesarten. —

Sodann möchten sich vielleicht in dem zweiten Abschnitt, den Wigand als das damalige Kirchenritual enthaltend bezeichnet, jene:

Leges fraternitatis sancti Viti late tempore Erkenberti Corbeiensium abbatis circa annum MVM

die Falke pag. 710 in fünf Punkten als e membrana tractas — nachdem er so eben den Codex S. Viti beschrieben — mittheilt, wiederfinden.

Endlich könnte auch Falke an manchen Stellen, wo er eine membrana citirt, und man leicht erkennt, daß Urkunden bezeichnet werden⁵⁾, sich auf die von Wigand in der vierten Rubrik genannten Urkunden beziehen.

eingetragen, und für Liudolf, den Zeitgenossen Druthmars (in den angeblich neuen Annalen) derselbe Name wieder. Aber dies erklärt nur die Art, wie Falke zu seinem Truge gekommen ist; seine Behauptungen und die Art, wie er diese Personen näher bezeichnet und mit einander verknüpft, sind damit durchaus nicht gerechtfertigt.

¹⁾ G. Cod. pag. 501, Note w.

²⁾ G. Cod. pag. 159—169.

³⁾ G. Cod. pag. 618. G. oben die Fragm. der Chronik zu 981.

⁴⁾ G. Cod. pag. 288—291.

⁵⁾ G. Cod. pag. 291, 295, 323, 550, 690.